



Dorferneuerung Haßbergtrauf
Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

**Vorhaben: Umgestaltung Wertstoffplatz und Neuanlage Parkplatz am
Brauhaus auf Flurstück 590 der Gemarkung Birnfeld**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Haßbergtrauf wird beim Amt für Ländliche
Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemein-
schaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der o. a. gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG
eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzufüh-
ren.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung
der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-
teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25
Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeb-
lich:

Es ist keine nennenswerte Beeinträchtigung der Schutzgüter nach UVPG
zu erwarten. Bei der zu überbauenden Brache handelt es sich um eine ar-
tenarme Staudenflur; der Gehölzbestand bleibt unberührt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 02.10.2019

gez. Jürgen Eisentraut
Baudirektor